

## BUCHBESPRECHUNGEN

*Pál Horváth*

**Vergleichende Rechtsgeschichte**

Wissenschaftsgeschichte und Methodik. Budapest, Akadémiai Kiadó, 1979, 363 S.

Methodenfragen haben in den letzten Jahren auch die Rechtshistoriker häufiger beschäftigt als in manchen früheren Jahrzehnten. In der Privatrechtsgeschichte ist auch bei uns seit längerem der gemeineuropäische Aspekt selbstverständlich geworden, und mit dem von Helmut Coing unter den Auspizien des von ihm begründeten Max-Planck-Instituts für Europäische Rechtsgeschichte herausgegebenen »Handbuch der Quellen und Literatur der neueren europäischen Privatrechtsgeschichte« wird nun auch zunehmend der wissenschaftlichen Öffentlichkeit der Blick über die nationalen und Länder-Grenzen erleichtert. Die Überschneidung von Rechtsgeschichte und Rechtsvergleichung aber ist auch für den Nichthistoriker evident, wo heute geltende Gesetze weit in die Vergangenheit zurückführen (wie der französische Code civil von 1804 oder das österreichische ABGB von 1811). Ein Buch wie das hier vorzustellende Werk von Pál Horváth erweckt daher in mehrfacher Hinsicht Erwartungen.

Zweifel daran, daß das Buch diesen Erwartungen voll gerecht werden kann, weckt schon die ideologische Ausgangsbasis des Verfassers, der sein auf die ›Klassiker‹ des Marxismus-Leninismus gestütztes präzisiertes Credo zur materialistischen Geschichtsauffassung wiederholt ablegt: »Unsere marxistische Weltanschauung faßt den Historismus als ein wichtiges methodologisches Element der sozialistischen Rechtswissenschaften auf« (S. 11). »Die sozialistische Rechtswissenschaft wurde im Besitz der historisch-materialistischen Anschauungsweise fähig, vom Gang des geschichtlichen Fortschritts ein wissenschaftlich begründetes allgemeines Bild zu geben und die objektiven Gesetzmäßigkeiten der Staats- und Rechtsentwicklung aufzudecken« (S. 183). Am Ende seines Buches spricht der Verfasser die Hoffnung aus, »daß die sozialistische Rechtsgeschichtsschreibung einen neuen Weg auf dem Gebiete der vergleichenden Forschungen zeigt und mit ihren begründeten wissenschaftlichen Ergebnissen jenen reaktionären Bestrebungen den Weg verstellt, welche die schwere Krise der bürgerlichen rechtsvergleichenden Arbeit hervorgerufen haben« (S. 350). Weitere Belege für die politisch-weltanschauliche Fixierung des Verfassers finden sich unschwer (vgl. S. 214 ff., S. 251 ff., S. 290 ff. und passim).

Der größere Teil des Bandes ist der Entwicklung der rechtshistorischen Forschung in Ungarn gewidmet, wobei der Verfasser die Anfänge im späten 18. Jahrhundert sucht (vgl. insbes. S. 35 ff. und S. 49 ff.). Die ungarische Rechtswissenschaft wird dabei durchaus im Zusammenhang und in Parallele zur deutschen Entwicklung gesehen, da die

Ideen der Historischen Rechtsschule sich in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts auch in Österreich-Ungarn ausgebreitet haben. Dabei wird manches interessante Detail aus der ungarischen Universitätsgeschichte berichtet. Den nichtmarxistischen Leser stören dabei häufig die zum Teil grobschlächtig verwendeten Vokabeln ›reaktionär‹ und ›fortschrittlich‹, mit der die Autoren der Vergangenheit im Sinne der von Partei und Staat verordneten Geschichtsdoktrin klassifiziert werden (zu dieser Art von parteilicher Geschichtsdeutung vgl. jetzt auch instruktiv H. Mohnhaupt, Beobachtungen zur Rechtsgeschichte in der DDR im Spiegel der Zeitschrift »Staat und Recht«, *Jus Commune* 12, 1984, S. 253 ff.). So erklärt sich auch das Zerrbild, das Pál Horváth von der sogenannten ›bürgerlichen‹ Rechtswissenschaft im Bereich der Rechtsgeschichte und Rechtsvergleichung entwirft: ›Fortschrittliche‹ Ansätze verzeichnet er vor allem im späten 19. Jahrhundert, im 20. Jahrhundert dagegen eher die ›Reaktion‹. Eine wirkliche Auseinandersetzung mit der neueren deutschsprachigen Literatur hat der Verfasser nicht einmal versucht (von H. Coing wird z. B. nur die Schrift über »Die obersten Grundsätze des Rechts« von 1947 und ein in französischer Sprache publizierter Aufsatz aus dem Jahre 1958 angeführt). Aber wenn man weiß, (oder zu wissen glaubt), wie die Geschichte zu verlaufen hat, braucht man wohl auch nicht die Argumente derer, die das nicht so genau wissen. Eine wissenschaftliche Diskussion nach unserem ›bürgerlichen‹ Verständnis war vom Verfasser ja auch nicht beabsichtigt.

Das Buch von Horváth enttäuscht aber auch den Leser, der sich näheren Aufschluß darüber erhofft, wie nun die vom Verfasser geforderte »Anwendung der komparativen rechtsgeschichtlichen Methoden« (S. 252) konkret aussieht. Stattdessen muß sich der Leser immer wieder mit Formeln zufriedengeben wie: »Letzten Endes bringt das erstarrende komparative rechtsgeschichtliche Interesse die Möglichkeiten der methodologischen Erfüllung der marxistischen Dialektik mit sich« (S. 259) oder: »Die komparative rechtsgeschichtliche Analyse muß also jene Rechtsentwicklungskomponenten, wissenschaftlichen Wahrheiten und Gesetzmäßigkeiten in den Vordergrund stellen, die diesen Fortschritt besser als bisher verständlich machen. Dies tut in weitestem Sinn die marxistische Geschichtsschreibung« (S. 272). Dem nicht-gläubigen Leser wird aber an keinem Beispiel überzeugend dargetan, daß die Methode des Verfassers hier Besseres leistet, als dies die von ihm verpönte ›bürgerliche‹ Wissenschaft vermag.

Insgesamt bleibt das bedauerliche Fazit, daß die »Vergleichende Rechtsgeschichte« von Horváth wohl vor allem dort gelesen und zitiert werden wird, wo Partei und Staat dem Historiker das Grübeln über den großen Gang und die Gesetzmäßigkeiten der Geschichte abgenommen haben. Den ungläubigen ›bürgerlichen‹ Historikern und Juristen, zu denen auch der Rezensent gehört, aber kann das Buch die Mühe eigenen Nachdenkens weder abnehmen noch auch nur erleichtern.

*Karl-Heinz Ziegler*